

Richtlinien zur Förderung von Energieberatung und Balkonkraftwerken, Dach- und Fassadenbegrünung und Regenwasserzisternen

Beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 27.04.2023

1. Zweck der Förderung

Mit dem Bürgerförderprogramm zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung fördert die Stadt Ochtrup das Engagement in der Bürgerschaft, Energie einzusparen, erneuerbare Energien auszubauen und Maßnahmen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit gegen die Folgen des Klimawandels zu ergreifen.

2. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Ochtrup oder Privatpersonen (natürliche Personen), die Eigentümer von Wohngebäuden in Ochtrup sind, sofern die geförderte Maßnahme auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup umgesetzt wird. Stellt ein Mieter eines Objektes den Antrag, so wird die schriftliche Zustimmung des Eigentümers benötigt. Die schriftliche Zustimmung kann innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden, sodass Mietern keine Nachteile bei der Bewilligung von Förderungen gegenüber Eigentümern entstehen. Pro Haushalt und Fördergegenstand kann jährlich nur ein Antrag gestellt werden

3. Allgemeine Förderbedingungen

- Die geförderte Maßnahme muss auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup realisiert werden. Die Maßnahmen müssen an Gebäuden bzw. auf Grundstücken von Gebäuden realisiert werden, die überwiegend dem Zweck des Wohnens dienen.
- Der <u>Antrag zur Gewährung der Förderung muss vor Maßnahmenbeginn</u> gestellt werden. Erst nach Bewilligung des Förderantrags kann mit der Maßnahme begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn wird die Beauftragung eines Fachunternehmens oder bei Eigenleistung die Beschaffung von Materialien gewertet. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- Der Förderbetrag ist in jedem Fall begrenzt auf die Höhe der nachgewiesenen Kosten.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.
- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in Reihenfolge der eingegangenen, vollständigen Anträge und nur so lange Haushaltsmittel vorhanden sind.
- Ein rechtlicher Anspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- Die Beantragung der F\u00f6rdermittel soll digital \u00fcber das bereitgestellte Formular erfolgen. In Ausnahmef\u00e4llen ist eine schriftliche Antragstellung m\u00f6glich. Dazu werden auf Nachfrage Antragsformulare in Papierform bereitgestellt.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Dauer der Zweckbindung (siehe Tabelle "Spezielle Förderbedingungen") die geförderte Anlage zu betreiben bzw. die Baumaßnahme zu erhalten.

4. Förderbereiche

Das Förderprogramm der Stadt Ochtrup zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung umfasst drei Förderbereiche. Für den Förderbereich I stehen Fördermittel in Höhe von 10.000 € und für die Förderbereiche II und III stehen jeweils Fördermittel in Höhe von 20.000 € zur Verfügung. Sollten Fördermittel eines Förderbereichs bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres nicht ausgeschöpft sein, werden diese Fördermittel für die jeweils anderen Förderbereiche freigegeben.

- I. Energieberatung und Balkonkraftwerke
- II. Dach- und Fassadenbegrünung
- III. Regenwasserzisternen

5. Fördergegenstände und -höhen

Fördersatz	Maximale Förderhöhe
Förderbereich I Energieberatung und Balkonkraftwerke	
a) Energieberatung	
10 % des Beraterhonorars	• Ein- und Zweifamilienhaus: 150 €
	 Mehrfamilienhaus (mind. drei Wohneinheiten): 200 €
b) Balkonkraftwerk	
• 50 € pro Modul	• 100 €
Förderbereich II Dach- und Fassadenbegrünung	
a) Dachbegrünung	
Regulär: 25 € je vollem m²	Regulär: 750 €
 Bonusförderung: 30 € je vollem m² 	 Bonusförderung: 900 €
b) Fassadenbegrünung	
• Regulär: 25 € je vollem m²	Regulär: 750 €
 Bonusförderung: 30 € je vollem m² 	 Bonusförderung: 900 €
Förderbereich III Regenwasserzisternen	
Regulär: 150 € je vollem Kubikmeter	Regulär: 750 €
 Bonusförderung: 180 € je vollem Kubikmeter 	 Bonusförderung: 900 €

6. Bonusförderung

Die Stadt Ochtrup fördert das Engagement in der Bürgerschaft, andere zur Umsetzung klimafreundlicher Maßnahmen zu animieren. Innerhalb des Förderbereichs II Dach- und Fassadenbegrünung und des Förderbereichs III Regenwasserzisternen kann deshalb eine erhöhte Förderung gewährt werden, wenn Baumaßnahmen von mehreren Haushalten in räumlicher Nähe durchgeführt werden. Als räumliche Nähe wird im Rahmen dieser Richtlinie anerkannt, wenn sich die Haushalte in der gleichen oder in einander kreuzenden Straßen befinden.

Beispiel: Sie möchten eine Regenwasserzisterne installieren und können Ihre Nachbarin oder Ihren Nachbarn für die gleiche Baumaßnahme begeistern. Sie und Ihre Nachbarin oder Ihr Nachbar stellen

einen gemeinschaftlichen Förderantrag, in dem beide Baumaßnahmen einzeln beschrieben sind. Bei erfolgreicher Durchführung beider Maßnahmen mit entsprechenden Nachweisen werden jedem Antragsteller die erhöhten Förderungen gewährt.

Ein gemeinschaftlicher Antrag kann von bis zu 5 Personen gestellt werden. Die räumliche Nähe muss zum im Förderantrag genannten Hauptantragsteller gegeben sein. Eine Bonusförderung ist nur bei Umsetzung von Maßnahmen möglich, die sich innerhalb des gleichen Förderbereichs befinden. Ein Bonus wird also nicht gewährt, wenn Nachbar A eine Dachbegrünung vornimmt und Nachbar B eine Regenwasserzisterne einbaut. Die Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung ist allerdings möglich.

7. Spezielle Förderbedingungen

Nachweis Bedingungen Förderbereich I Energieberatungen und Balkonkraftwerke a) Energieberatung Es muss sich um eine Energieberatung Rechnung des Energieberaters handeln, die nach Bundesförderung für Kopie des Energieberichts Energieberatung für Wohngebäude förderbar ist (Vor-Ort-Beratung oder individueller Sanierungsfahrplan) b) Balkonkraftwerk Maximale Scheinleistung gemäß VDE-Nachweis der Anmeldung beim AR-N 4105 Abschnitt 5.5.3 Netzbetreiber Die Erfordernisse der gültigen Rechnung des Balkonkraftwerks einschlägigen Normen und Regelwerke Foto der installierten Anlage sind zu beachten. Des Weiteren gelten die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers 5 Jahre Zweckbindung Förderbereich II Dach- und Fassadenbegrünung a) Dachbegrünung Mindestens 10 m² begrünte Fläche Rechnung eines Fachunternehmens Mindestens 8 cm Substratschichtdicke Bei Eigenleistung: Rechnung angeschaffter Materialien oder 10 Jahre Zweckbindung gemieteter Geräte/Werkzeuge Foto der abgeschlossenen Maßnahme b) Fassadenbegrünung Mindestens 10 m² begrünte Fläche Rechnung eines Fachunternehmens (gemessen wird die zur Begrünung Bei Eigenleistung: Rechnung vorgesehene, mit Kletterhilfen oder angeschaffter Materialien oder Konstruktionen abgedeckte Fläche) gemieteter Geräte/Werkzeuge 10 Jahre Zweckbindung

Förderbereich III Regenwasserzisternen

- Mindestvolumen 3 m³
- Regenwasser ist vor Eintritt in den Speicher zu filtern
- 10 Jahre Zweckbindung

- Rechnung eines Fachunternehmens
- Bei Eigenleistung: Rechnung angeschaffter Materialien und gemieteter Geräte/Werkzeuge

Foto der abgeschlossenen Maßnahme

Foto der Zisterne in offener Baugrube

Die Nachweise zur Umsetzung der Maßnahmen sind binnen 6 Monaten nach Erhalt des positiven Bescheids der Stadt Ochtrup einzureichen. Eine Verlängerung der Frist kann in begründeten Fällen schriftlich bei der Stadt Ochtrup beantragt werden.

8. Antragstellung

Der Ablauf zum Erhalt eines Zuschusses gestaltet sich wie folgt:

- 1. Antragstellung (vor Maßnahmenbeginn)
- 2. Positiver Bescheid der Stadt Ochtrup
- 3. Maßnahmenumsetzung
- 4. Einreichen der Umsetzungsnachweise
- 5. Prüfung der Unterlagen
- 6. Auszahlung

9. Haftungsausschluss

Die Stadt Ochtrup haftet nicht für etwaige Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie zum Klimaförderprogramm tritt zum 15.05.2023 in Kraft. Zuvor eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.